

Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

16.02.2023

Einladung

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 23.02.2023 im Sitzungssaal im Rathaus "Schlößle".

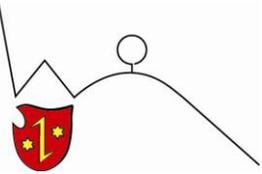
Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Neufassung der Polizeiverordnung
Vorlage: 8464 öff
- 4 Friedhofsangelegenheiten
Hier: Neufassung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung)
Vorlage: 8456/1 öff
- 5 Festlegung eines Straßennamens für das Wohnbaugebiet
"Vor Buchhalden II"
Vorlage: 8272/5 öff
- 6 Straßenbeleuchtung - Verkabelung Corneliusstraße
Hier: Vergabe
Vorlage: 8398/1 öff
- 7 Haushaltserlass 2023 des Landratsamts Reutlingen
Vorlage: 8466 öff
- 8 Annahme von Spenden 2023
Vorlage: 8465 öff
- 9 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8464 öff	Sachbearbeitung: Anna-Lena Mahler AZ: - ML/ML	26.01.2023
Gremium Gemeinderat 23.02.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Neufassung der Polizeiverordnung

I. Beschlussantrag

Die Neufassung der Polizeiverordnung wird entsprechend der Anlage 8464/1 vom Gemeinderat beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

III. Sachverhalt

Die aktuelle Polizeiverordnung ist aus dem Jahr 2020 und muss aufgrund des geänderten Polizeigesetzes angepasst werden.

Die Änderungen sind der Anlage 8464/1 zu entnehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in Anlehnung an das Muster des Gemeindetages ausgearbeitet und beinhalten wenige aber notwendige redaktionelle und rechtssystematische Korrekturen.

Änderungen ergeben sich für folgenden Punkte:

Der § 4 „Lärm von Sport- und Spielplätzen“ ist bereits bei der letzten Änderung unserer Polizeiverordnung weggefallen. An dieser Stelle soll daher künftig auf die Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze verwiesen werden.

Im Folgenden ändert sich die Nummerierung um den eingefügten § 4 um jeweils eine Nummerierung.

Die sonstigen Änderungen in der Einleitung und in § 19 „Ordnungswidrigkeiten“ sind redaktioneller Art.

Zuletzt wird der Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO eingefügt.



Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von ~~§ 10 Abs. 1 § 17 Abs. 1~~ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und ~~§ 18 Abs. 1 § 26 Abs. 1~~ des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom ~~13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95)~~ 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich

belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

Es wird auf die Satzung über die Benutzung öffentlicher Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde Dettingen an der Erms verwiesen.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen werktags (Montag bis Samstag) nur in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7

Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter; dies beinhaltet auch Kleinstgegenstände, die einzeln für sich betrachtet von unbedeutender Art sind, insbesondere Zigarettenstummel und Kaugummi.

(2) In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrn zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrn zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von ~~§ 18~~ § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische

- oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 4. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 5. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 6. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 7. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 10. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 11. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 12. entgegen § 12 Tauben füttert,
 13. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 14. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 15. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 20. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1-5 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,
 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
31. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
32. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20 **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am ~~Tag nach Ihrer Bekanntgabe~~ **03.03.2023** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Dettingen an der Erms, ~~16.10.2020~~ **23.02.2023**

Michael Hillert
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde Dettingen an der Erms geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

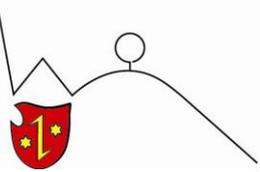
Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am ~~15.10.2020~~ 23.02.2023 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am ~~22.10.2020~~ 02.03.2023 durch das Amtsblatt „Dettingen aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am ~~23.10.2020~~ 03.03.2023 in Kraft getreten (~~§ 12 Abs. 2 Nr. 3~~ § 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Reutlingen mit Bericht vom ~~11.11.2020~~ 02.03.2023 vorgelegt (§ ~~16~~ 24 PolG).

Dettingen an der Erms den, ~~11.11.2020~~ 02.03.2023

gez.

Dobberstein Mahler



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8456/1 öff	Sachbearbeitung: Anna-Lena Mahler AZ: - ML/ML	27.01.2023
Gremium Gemeinderat 23.02.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Friedhofsangelegenheiten

Hier: Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung)

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 07.02.2023:

1. Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Dettingen an der Erms vom 23.02.2023 einschließlich des Gebührenverzeichnisses wird entsprechend GR-Vorlage 8456/1-1 beschlossen.
2. Der Kostendeckungsgrad wird auf 90 % festgesetzt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Höhere Einnahmen bei den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren aufgrund aktueller Kalkulation.

III. Sachverhalt

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 über die Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung mit Friedhofsgebührensatzung) beraten und dem Gemeinderat den oben ausgeführten Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung empfohlen.

Der vollständige Sachverhalt ergibt sich aus GR-Vorlage 8456 öff. (verschickt zum VA 07.02.2023).

Ergänzt wurde der Entwurf nach Empfehlung des Verwaltungsausschusses in § 19 der Satzung um die Regelung, dass Grabmale grundsätzlich eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten dürfen.

Beim Kostendeckungsgrad hat sich der Verwaltungsausschuss für die Festlegung von 90% ausgesprochen und dies entsprechend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die Satzung am 02.03.2023 in Dettingen aktuell öffentlich bekannt gemacht. Anschließend tritt die Satzung am 03.03.2023 in Kraft.



Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Dettingen an der Erms vom ~~20.01.2017~~ 23.02.2023

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am ~~19.01.2017~~ 23.02.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen an der Erms. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener und der den Einwohnern gleichgestellten. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden:

1. Wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim, betreutes Wohnen oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat,
2. ehemalige Dettinger Einwohner,
3. auswärts wohnt, aber ein Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab oder einer Wahlaschenstätte hat.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil ein Einwohner der Gemeinde ist.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann als Einzelgenehmigung oder auf 5 Jahre befristet werden.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a und 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Aushebung und die Verschließung der Gräber selbst ausführen. Dazu gehört auch die Überführung der Urne in die Urnenwand.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Der Sarg bzw. die Urne kann von Angehörigen, Gruppen und Vereine des Verstorbenen sowie von Beschäftigten des beauftragten Bestattungsunternehmens zur Grabstätte verbracht werden. Die Beisetzung der Urne kann entweder durch den Bestattungsordner oder durch einen Beschäftigten des Bestattungsunternehmens durchgeführt werden.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt:

a) Bei Gräbern von Erwachsenen	20 Jahre
b) Bei Gräbern von Kindern unter 14 Jahren	15 Jahre
Die Ruhezeit für Aschereste beträgt	15 Jahre
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung, bei Urnengräbern mit dem Tag der erstmaligen Beisetzung der Urne.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbenen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Verstorbenen- oder Aschenreste, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab

umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Urnenreihengräber
 3. Wahlgräber
 4. Urnenwahlgräber
 5. Anonyme Urnenreihengräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen (Erd- und Urnenwandbestattung), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen für die Besetzung von Urnen in einem Reihenerdgrab zulassen, sofern dies nicht zur Verlängerung der Ruhezeit führt.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen (Erd- und Urnenwandbestattung), an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber sind einstellige Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin o. den Ehegatten, die Lebenspartnerin o. den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt, sofern nicht eine andere Person vom Kreis der Berechtigten bestimmt wird.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Zusätzliche Bestimmungen für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten und Grabfelder oder Nischen der Urnenwand unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind max. 4 Urnen bei den Wahlgrabfeldern, ~~und~~ max. 4 bei der Wahlaschenstätte der Urnenwand **und max. 2 Urnen bei einem Wahlgrab im Baumgrabfeld**. In den einzelnen Nischen der Urnenreihenwand ist jeweils die Beisetzung von 1 Urne zulässig mit einer einheitlichen Abdeckplatte von 2 Urnen.
- (3) Mehrere Urnen können nur beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urnen nicht überschritten ist.

- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (5) Im Friedhof sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden, es sei denn es erfolgt eine Besetzung oder Bestattung in den Grabfeldern der §§ 16a, 16b, ~~und~~ 16c und 16d. Grabmale und sonstige Grabausstattungen, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Grabeinfassungen jeder Art –auch aus Pflanzen- sind zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (3) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen zulassen.

§16a Urnenwand

- (1) An der Urnenwand bzw. Urnennischen dürfen die Sicherungsplatten von den Nutzungsberechtigten nicht verändert werden. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Abdeckung der Urnenwandnischen erfolgt durch einheitliche Steinplatten.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Steinplatten der Urnenwandnischen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Die Schriftzeichen sind vertieft in den Steinplatten anzubringen. Die vertieften Buchstaben können in Silber oder Gold eingelegt werden. Die Beschriftung darf nur durch einen im Friedhofsbereich zugelassenen Fachbetrieb und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchgeführt werden. Die Verwendung von Metallbuchstaben ist nicht zulässig. Kleine Glaubens- und Blumenornamente sind zugelassen. Ausnahmen können zugelassen werden.

In den Reihenaschenstätten der Urnenwand sind die beiden Namen der Verstorbenen auf den Urnenwandplatten durch einen Querstrich bei der ersten Beschriftung zu trennen

- (4) Grab- und Blumenschmuck darf an den Urnennischen nicht angebracht werden, sondern ist am dafür vorgesehenen Platz vor der Urnenstele/-wand abzulegen. Dauerpflanzen bzw. Topfpflanzen, Kerzen, u. ä. dürfen nicht abgelegt werden.

§ 16b Rasengrabfeld

- (1) Rasengrabfelder sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die ohne Einfassung und Plattenbelag hergestellt werden.
- (2) Es werden folgende Rasengrabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a. Reihengrab
 - b. Wahlgrab
- (3) §§ 11 und 12 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (4) Auf jedem Grab ist ein Grabmal aufzustellen. Unmittelbar vor dem Grabmal kann in den Rasen eine Steinplatte bodentief eingelegt werden. Nur auf dieser Steinplatte darf Blumenschmuck angebracht werden. Die Steinplatte darf max. 0,4 m breit und 0,4 m tief sein.
- (5) Das Rasengrabfeld wird zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs von der Gemeinde unterhalten und eingesät

§ 16c **Anonymes Grabfeld**

- (1) Das anonyme Grabfeld sind Grabstätten für Urnenreihenbestattungen.
- (2) Es werden Urnenreihengrabstätten zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Grabstätten dürfen mit keinem Hinweis auf die Liegestatt der Asche des Verstorbenen ausgestattet werden. Ein Grabmal ist nicht zulässig.

§ 16d **Baumgrabfeld**

- (1) Baumgräber sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die in unmittelbarer Nähe zu einem Baum erfolgen.
- (2) Es werden folgende Rasengrabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a. Reihengrab
 - b. Wahlgrab
- (3) §§ 11, 12 und 13 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (4) Es sind nur biologisch abbaubare Urnen zulässig, die sich während der Ruhezeit zersetzen.
- (5) Das Baumgrabfeld wird zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs durch die Gemeinde unterhalten und eingesät. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Ebenso darf kein Grab- und Blumenschmuck angebracht werden.
- (6) Die Namen der Verstorbenen werden auf einer gravierten Namensplakette an einer Stele, welche sich am Rande des Baumgrabfelds befindet, angebracht. Diese Namensplaketten sind einheitlich. Auf die Plaketten werden durch den beauftragten Steinmetz der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr eingebracht.

§ 17 **Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen sowie die Gestaltung der Urnenwand-/stelenplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale (mit Ausnahme der Urnenwand-/stelenplatten) als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter

Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt sind.

§ 18 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,30 m Höhe: 16 cm

~~ab 1,40 m Höhe: 18 cm~~

Grabmale dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Grabmalhöhe und Grababdeckplatten

- (1) **Grabmale sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig.** Zur Sicherstellung einer betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Erdbestattungen dürfen bei Wahlgräbern Grabmale eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten, im Rasengrabfeld darf die Höhe von 100 cm generell nicht überschritten werden. **Dies gilt nicht für die hinterste Reihe des Grabfeldes. Hier finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.**
- (2) Bei Erd- und Urnengräbern dürfen Grabstätten nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Ausnahmsweise können auch bis zu 80% abgedeckt werden, sofern die Beschaffenheit des Grabfeldes dies zulässt.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 24

Aufbahrungsraum/Aussegnungshalle

- (1) Der Aufbahrungsraum dient der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Die Aussegnungshalle dient zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Das Aufstellen von Verstorbenen im offenen Sarg in der Aussegnungshalle ist verboten. Die Aufsicht über die Aussegnungshalle führt die Friedhofverwaltung.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).“

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am ~~27.01.2017~~ 03.03.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung und die Bestattungsgebührenordnung vom ~~22.09.2014~~ 19.01.2017 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen an der Erms geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

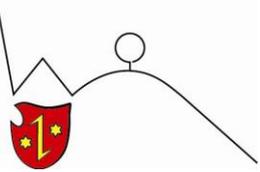
Dettingen an der Erms, ~~20.01.2017~~ 23.02.2023

Michael Hillert
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	
1.1.1	Einzelfall	50,00 €
1.1.2	befristete Zulassung auf 5 Jahre	100,00 €
1.1.3	Anzeige Grabmal (Dauergenehmigung)	16,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller	
1.2.1	Einzelfall	40,00 €
1.2.2	befristete Zulassung	90,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen (Einzelfall), nach anfallendem Zeitaufwand zum Stundensatz von Die Zeiteinheit beträgt 15 Minuten.	69,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.2	Bestattung	
2.2.1	von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren	1.000,00 €
2.2.1.1	Zuschlag für Tieferlegung	480,00 €
2.2.2	von Personen unter 14 Jahren, Fehlgeburten und Ungeborene	500,00 €
2.3	Urnenbestattung	
2.3.1	durch die Gemeinde	330,00 €
2.3.2	durch den Bestatter	220,00 €
2.4	Bestattungen in der Urnenwand	
2.4.1	durch die Gemeinde	240,00 €
2.4.2	durch den Bestatter	180,00 €
2.4.5	Ein Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, sowie außerhalb der üblichen Dienstzeiten	
2.4.5.1	Bestattung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren (normale Tiefe)	80,00 €
2.4.5.2	Bestattung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren (Tiefgrab)	109,00 €
2.4.5.3	Bestattung von Personen unter 14 und mehr Jahren, Fehlgeburten, Ungeborene	50,00 €
2.4.5.4	Beisetzung von Aschen durch die Gemeinde	43,00 €
2.4.5.5	Beisetzung von Aschen durch den Bestatter	26,00 €
2.4.5.6	Beisetzung von Aschen in der Urnenwand durch die Gemeinde	36,00 €
2.4.5.7	Beisetzung von Aschen in der Urnenwand durch den Bestatter	23,00 €
2.5	Überlassung eines Reihengrabes	
2.5.1	Überlassung eines Reihenerdgrabes	
2.5.1.1	für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren	520,00 €
2.5.1.2	für Personen unter 14 Jahren	320,00 €
2.5.1.3	im Rasenfeld als Reihengrab	1.790,00 €
2.5.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	

2.5.2.1	Überlassung eines Urnenreihengrabes als Erdbestattung	300,00 €
2.5.2.2	Überlassung einer Urnenreihengrabes in der Urnenwand	720,00 €
2.5.2.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld	770,00 €
2.5.2.4	Überlassung eines Baumreihengrabs	790,00 €
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.6.1	Wahlgrab, Erdbestattung (Tieferlegung, 2 Grabstellen)	930,00 €
2.6.2	Wahlgrab, Erdbestattung im Rasengrab (Tieferlegung, 2 Grabstellen)	2.700,00 €
2.6.3	Urnenwahlgrab, Erdbestattung (4 Grabstellen)	900,00 €
2.6.4	Urnenwahlgrab in der Urnenwand (4 Grabstellen)	1.740,00 €
2.6.5	im Rasenfeld als Urnenwahlgrab (4 Grabstellen)	1.860,00 €
2.6.6	im Baumwahlgrab	1.500,00 €
2.7	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen pro Jahr. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.	
2.7.1	Wahlgrab, Erdbestattung	31,00 €
2.7.2	Rasenwahlgrab, Erdbestattung	90,00€
2.7.3	Urnenwahlgrab, Erdbestattung	30,00 €
2.7.4	Urnenwahlgrab in der Urnenwand	58,00 €
2.7.5	Rasenfeld als Urnenwahlgrab	62,00 €
2.7.6	Baumwahlgrab	50,00 €
2.8	Aussegnungshalle/Aufbahrungsraum	
2.8.1	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	300,00 €
2.8.2	Benutzung eines Aufbahrungsraumes je Tag (Einlieferungs- und Bestattungstag zählen als ein Tag)	70,00 €
2.9	Sonstige Leistungen	
2.9.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, zum Stundensatz von	57,00 €
2.9.2	Zuschlag zu 2.9.1 in besonders erschwerten Fällen sowie außerhalb den üblichen Dienstzeiten	25%
2.9.3	Abräumen der Grabstellen mit Entsorgung des Grabmals und der Grabeinfassung je Arbeitskraft angefangener Stunde	57,00 €



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8272/5 öff	Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl/Höl	06.02.2023
Gremium Gemeinderat 23.02.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Festlegung eines Straßennamens für das Wohnbaugebiet "Vor Buchhalden II"

I. Beschlussantrag

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine

III. Sachverhalt

Für das Wohnbaugebiet „Vor Buchhalden II“ muss noch eine Entscheidung bezüglich der Benennung der Erschließungsstraße getroffen werden.

Bezüglich des Namens der geplanten Ringstraße gab es bereits Anfragen von Versorgungsunternehmen, ebenso wäre die Festlegung eines Straßennamens nun auch für die Erarbeitung des Umlegungsplans wichtig.

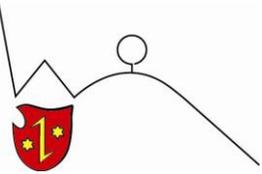
Nach Abstimmung mit der Baurechtsbehörde (zuständig für die Vergabe der Hausnummern) reicht ein Straßename für die geplante Ringschließung aus.

In der Buchhalde wurden bisher vorwiegend bedeutende Komponisten als Namensgeber für Straßen verwendet wie z.B. Richard-Wagner-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße oder Mozartstraße. Da die eigentlich naheliegende Straßenbezeichnung „Vor Buchhalden“ bereits existiert, wird vorgeschlagen die Reihe der Komponisten fortzuführen.

Nicht verwendet wurden bisher zum Beispiel Robert Schumann, Arnold Schönberg oder Gustav Mahler. Bei der Festlegung sollte berücksichtigt werden, dass spezielle

Schreibweisen oder Umlaute (Schönberg) von den Einwohnern später gegebenenfalls öfter buchstabiert oder erklärt werden müssen.

Um Beratung und Beschlussfassung über Namensgeber und genaue Bezeichnung/Schreibweise (z.B. Robert-Schumann-Straße, Schumannstraße, Schumann-Ring o.Ä.) wird gebeten.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8398/1 öff	Sachbearbeitung: Jochen Baur AZ: 632 - Ba/KS	03.02.2023
Gremium Gemeinderat 23.02.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Straßenbeleuchtung - Verkabelung Corneliusstraße

Hier: Vergabe

I. Beschlussantrag

Die Verkabelungsarbeiten an der Straßenbeleuchtung werden an die Netze BW GmbH zum Brutto-Angebotspreis von 55.904,91 € vergeben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Kostenträger: 5410000 (Gemeindestraßen)

Kostenstelle: 541010 (Straßenbeleuchtung)

Investitionsnummer: I-5410-044

Der Haushaltsansatz in 2023 beträgt 60.000 €.

Durch die energiesparende LED-Beleuchtung reduzieren sich die Verbrauchskosten. Der bisherige intensive Wartungsaufwand entfällt.

III. Sachverhalt

Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 09.05.2022 über die Erneuerungsstrategie der Freileitungen in der Buchhalde informiert. Dabei wurde auf das wartungsintensive Stromnetz der Niederspannungsversorgung und der Straßenbeleuchtung hingewiesen.

Die Freileitungen sollen sukzessive durch Erdverkabelungen ersetzt werden. Dabei werden für die Straßenbeleuchtung die hängenden Pendelleuchten durch Mastleuchten mit LED-Leuchtmitteln ersetzt.

Gemeinsam mit der ErmstalEnergie Dettingen (EED) als Eigentümerin sowie der Netze BW als Betreiberin des Stromnetzes soll in einer ersten Maßnahme die Umrüstung in der Corneliusstraße erfolgen. Durch eine gemeinsame Verlegung ergeben sich Synergien, so lassen sich für die Straßenbeleuchtung die Tiefbaukosten um mehr als die Hälfte reduzieren. Zudem verbessert sich die Beleuchtungssituation erheblich.

Im Angebotspreis sind die Aufwendungen für den anteiligen Tiefbau, die Kabelverlegung und die Kabelmontage enthalten.

Für die neuen LED-Leuchten werden derzeit noch Angebote eingeholt.

Die neue Kabeltrasse erfolgt im Gehweg. Schäden am Gehweg, abgesenkte Randsteine und Einlaufschächte werden im Zuge der Maßnahme mit Mitteln aus dem Straßenunterhalt mit saniert.

Anlage: Lageplan Straßenbeleuchtung Corneliusstraße v. 18.11.2022

Ö 6



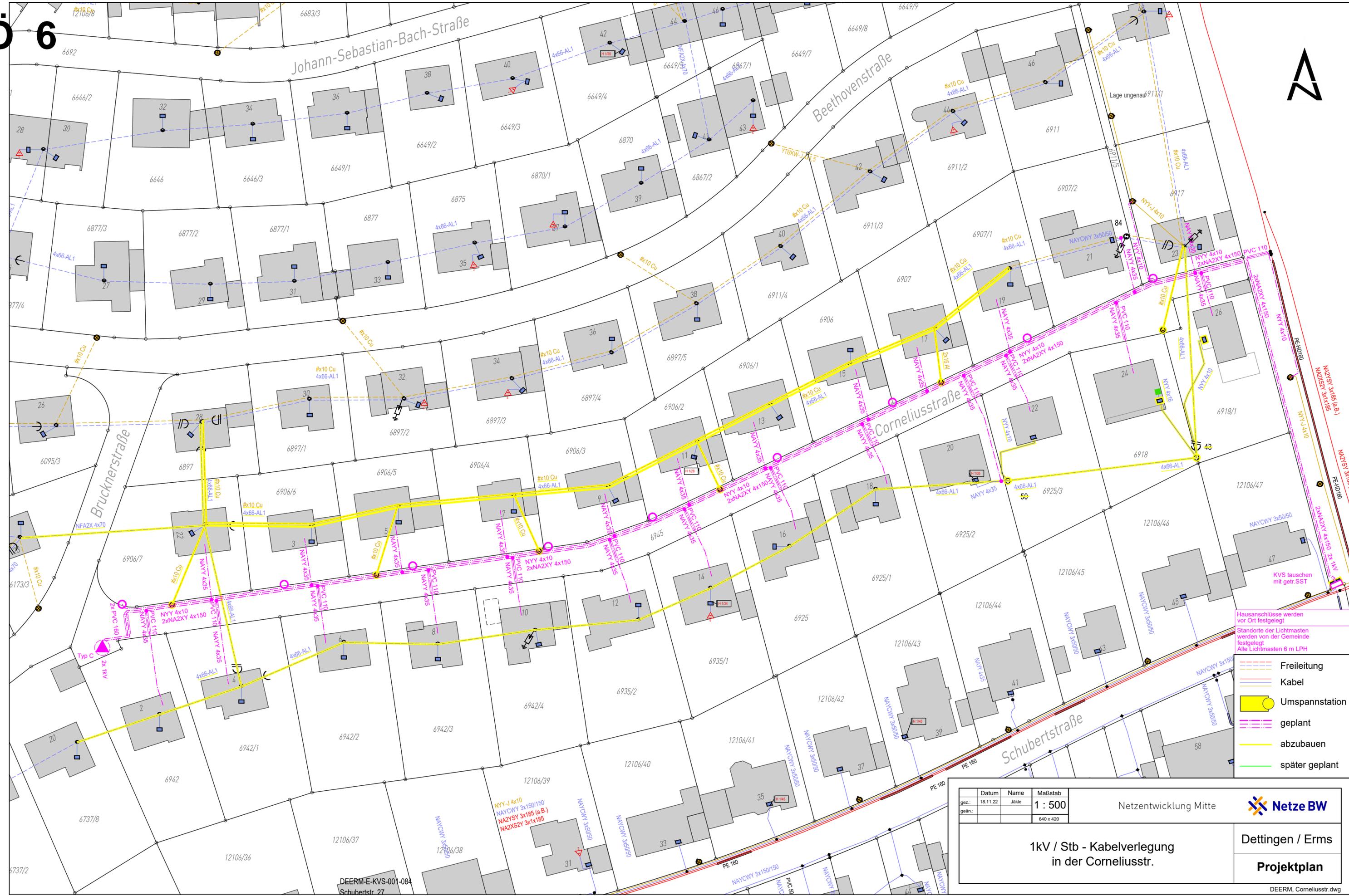
Johann-Sebastian-Bach-Straße

Beethovenstraße

Corneliusstraße

Brucknerstraße

Schubertstraße



Hausanschlüsse werden vor Ort festgelegt
Standorte der Lichtmasten werden von der Gemeinde festgelegt
Alle Lichtmasten 6 m LPH

- Freileitung
- Kabel
- Umspannstation
- geplant
- abzubauen
- später geplant

Datum	Name	Maßstab
gez.: 18.11.22	Jäkle	1 : 500
geäm.:		640 x 420

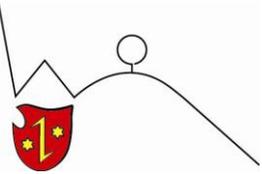
Netzentwicklung Mitte



1kV / Stb - Kabelverlegung
in der Corneliusstr.

Dettingen / Erms

Projektplan



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8466 öff		Sachbearbeitung: Daniel Gönninger AZ: - Gö	01.02.2023
Gremium GR	Datum 23.02.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung Kenntnisnahme	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

Informationsvorlage

Haushaltserlass 2023 des Landratsamts Reutlingen

Sachverhalt

Das Landratsamt bittet darum, dass der Haushaltserlass vom 24.01.2023 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Die vom Landratsamt genannten Zahlen stehen auf den Seiten 26 – 28 im Gesamtergebnis-/finanzhaushalt für die Gemeinde und auf den Seiten 416 ff im Wirtschaftsplan 2023 der Wasserversorgung.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 enthält eine Kreditaufnahme über 3,9 Mio. €. Diese wurde vom Landratsamt Reutlingen genehmigt. Gleichzeitig wurde die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Der Schuldenstand der Gemeinde wird auf eine pro Kopf Verschuldung von 463 € im kommenden Jahr ansteigen. Der Landesdurchschnitt für Gemeinden bis zu 10.000 € entspricht eine pro Kopf Verschuldung von 379 € (Stand 31.12.2021).

Die geplante Haushaltskonsolidierung bei der Gemeinde, um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, wurde von Seiten der Kommunalaufsicht positiv aufgenommen. Hierzu ist von Seiten der Kämmerei anzumerken, dass diese auch ernsthaft verfolgt werden muss, da ansonsten das Ziel der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune nicht erreicht werden kann.

Wirtschaftsplan Wasserversorgung

Der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Dettingen an der Erms wurde vom Landratsamt genehmigt.

Die Kreditaufnahme von 2.107.041 € wurde genehmigt.

Im Rahmen der Kreditaufnahme wurde angemerkt, dass teilweise eine Finanzierungslücke im Vermögensplan vorliegt, welche durch die Aufnahme von Krediten abgedeckt werden muss. Dies liegt insbesondere daran, dass im Regelfall die Tilgungsdauer der Kredite kürzer ist als die Abschreibungsdauer. Nach übereinstimmender Meinung von Innenministerium und Gemeindeprüfungsanstalt ist eine Kreditaufnahme hierfür jedoch zulässig.

Die pro Kopf Verschuldung der Wasserversorgung liegt im Jahr 2023 bei 519 Euro und wird im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2026 auf 822 Euro ansteigen. Der Landesdurchschnitt liegt bei 591 €. Das Landratsamt hat hierbei darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs im Auge behalten werden muss.



Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

Ihr Kontakt beim Landratsamt

Tim Hannig

Bürgermeisteramt
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Schulstraße 26
72764 Reutlingen

Zimmer: 2.11

Telefon: 07121 480-1023

Fax: 07121 480-1832

E-Mail: t.hannig@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Aktenzeichen	Datum
E-Mail vom 20.01.2023	10/2-902.41-th	24.01.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 19.01.2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Gleichzeitig wird **der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** in Höhe von **3.900.000 Euro** nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und die Erteilung der vorstehenden Genehmigung sind haushaltsrechtlicher Art und unabhängig davon, ob insbesondere für einzelne Vorhaben eine etwa notwendige Genehmigung aufgrund anderer Vorschriften erteilt ist oder ob für deren Durchführung die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Haushaltssatzung ist noch öffentlich bekannt zu machen. Mit ihrer Bekanntmachung ist der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 81 Abs. 3 GemO).

Bemerkungen:

Haushaltsslage und Verschuldung:

Im Haushaltsjahr 2023 wird mit einem negativen Gesamtergebnis in Höhe von -6.790.232 Euro geplant. In der Finanzplanung soll das Gesamtergebnis ab 2024 wieder durchgängig positiv ausfallen. Über den gesamten Finanzplanungszeitraum (2021 bis 2026) wird mit einem positiven Gesamtergebnis geplant.

Der Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts beträgt im Planjahr -4.351.288 Euro. Die Tilgungsleistungen können somit nicht erwirtschaftet werden. In den Finanzplanungsjahren übersteigen die geplanten Zahlungsmittelüberschüsse deutlich die ansteigenden Tilgungsleistungen.

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz

In 2023 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 3.900.000 Euro vorgesehen. Der Schuldenstand steigt somit auf 4.573.266 Euro, was einer pro Kopf Verschuldung von 463 Euro entspricht. In der Finanzplanung 2024 bis 2026 sind keine weiteren Kreditaufnahmen ausgewiesen. Dem gegenüber stehen Tilgungsleistungen in Höhe von 2.900.000 Euro. Der Schuldenstand würde sich Ende 2026 auf 1.673.266 Euro belaufen, dies entspräche einer pro Kopf Verschuldung von **170 Euro**. Der Landesdurchschnitt in der Gemeindegrößenklasse bis 10.000 Einwohner beläuft sich auf 379 Euro je Einwohner (Stand 31.12.2021).

Die Verschuldung der Wasserversorgung soll 2026 bei rund **822 Euro** pro Einwohner liegen. Die Gesamtverschuldung der Gemeinde würde sich auf **992 Euro** pro Einwohner belaufen. Der Landesdurchschnitt beträgt hier **1.016 Euro** pro Einwohner (Stand 31.12.2021).

Die Gemeinde hat erkannt, dass eine Konsolidierung des Haushalts geboten ist. Die ersten Schritte der Haushaltskonsolidierung sind angegangen worden. Die nötige Weiterführung der Konsolidierung wird nochmals deutlich im „Ausblick“ des Vorberichts angesprochen. Es sollen alle Einnahmen und Ausgaben kritisch hinterfragt werden. Um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten wird dieser Schritt von Seiten der Kommunalaufsicht sehr begrüßt.

Übersicht Verpflichtungsermächtigungen:

Im Haushaltsplan 2023 ist die Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen nun zwar vorhanden, aber leider ist daraus nicht ersichtlich, in welchem Jahr die Mittel in Anspruch genommen werden sollen. Die Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich 2023 auf 2.750.000 Euro. Diese sind nicht genehmigungspflichtig, da keine Kreditaufnahmen in den Finanzplanungsjahren vorgesehen sind.

Kassenkredit:

Der Höchstbetrag der festgesetzten Kassenkredite ist mit 2.000.000 Euro angesetzt. Er bewegt sich unter der in § 89 Abs. 3 GemO festgesetzten Grenze von einem Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen und ist daher nicht genehmigungspflichtig.

Wir bitten, diesen Haushaltserlass dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Ulrich Fiedler
Landrat



LANDKREIS
REUTLINGEN

**AMT FÜR KOMMUNALAUF SICHT
UND RECHNUNGSPRÜFUNG**

Kommunalaufsicht

Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

Ihr Kontakt beim Landratsamt

Tim Hannig

Bürgermeisteramt

72581 Dettingen an der Erms



Schulstraße 26
72764 Reutlingen

Zimmer: 2.11

Telefon: 07121 480-1023

Fax: 07121 480-1832

E-Mail: t.hannig@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Aktenzeichen	Datum
E-Mail vom 20.01.2023	10/2-902.41-th	24.01.2023

Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 19.01.2023 beschlossenen Wirtschaftsplans 2023 wird nach § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG bestätigt.

Gleichzeitig werden **der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme** in Höhe von **2.107.041 Euro** nach § 87 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und **der Höchstbetrag der Kassenkredite** in Höhe von **500.000 Euro** nach § 89 Abs. 2 GemO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Die Erteilung der vorstehenden Genehmigung ist haushaltsrechtlicher Art und unabhängig davon, ob insbesondere für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplans eine etwa notwendige Genehmigung aufgrund anderer Vorschriften erteilt ist oder ob für deren Durchführung die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bemerkung:

Die Verschuldung beläuft sich zum Ende des Jahres auf 5.122.691 Euro. Dies entspricht einer Pro Kopf Verschuldung von **519 Euro**, der Landesdurchschnitt liegt bei 591 Euro je Einwohner. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2026 soll die Pro Kopf Verschuldung auf **822 Euro** steigen. Die Verschuldung sollte aufgrund der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs im Auge behalten werden.

2023 werden 1.910.000 Euro in Sachanlagen investiert. Die Kreditaufnahme beläuft sich auf 2.107.041 Euro. Nach § 87 Absatz 1 GemO dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Im Eigenbetrieb Wasserversorgung Dettingen an der Erms werden die Kredite auch zur teilweisen Abdeckung der Tilgungen und des Ausgleichs des Jahresverlustes benötigt.

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz



Da bei der Wasserversorgung regelmäßig die durchschnittliche Abschreibungsdauer des Anlagevermögens länger bemessen ist als die gewöhnlich 20-jährige Tilgung der Kredite und Auflösung der Zuschüsse, kann bei geringer Eigenkapitalquote im Vermögensplan eine Finanzierungslücke entstehen, die bei fehlenden anderen Finanzierungsmitteln letztlich nur durch eine Kreditaufnahme zu schließen ist. Zwar liegt keiner der Tatbestände vor, für die nach § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 1 GemO eine Kreditaufnahme zulässig ist. Sofern aber durch andere geeignete Maßnahmen wie Tilgungsstreckung oder Verkürzung der Abschreibungsdauer kein Ausgleich des Vermögensplans erreicht werden kann, ist nach übereinstimmender Meinung von Innenministerium und Gemeindeprüfungsanstalt dazu eine Kreditaufnahme entsprechend dem Tatbestand des Investitionskredits gerechtfertigt, da sie letztlich einer Tilgungsstreckung gleichkommt und zur Annäherung der Ungleichfristigkeit zwischen Abschreibungen und Tilgungen dient.

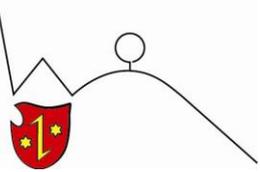
Der Höchstbetrag der festgesetzten Kassenkredite in Höhe von 500.000 Euro ist vergleichsweise hoch angesetzt. Er bewegt sich mit fast 35 % deutlich über der festgesetzten Grenze von einem Fünftel der in der Gewinn- und Verlustrechnung veranschlagten Aufwendungen und ist daher genehmigungspflichtig.

Wir bitten, diesen Haushaltserlass dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Ulrich Fiedler
Landrat



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8465 öff	Sachbearbeitung: Daniel Gönninger AZ: - Gö/Ro	27.01.2023
Gremium Gemeinderat 23.02.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Annahme von Spenden 2023

I. Beschlussantrag

Die in der Anlage GR-Vorlage 8465-1 aufgeführte Spende wird angenommen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Zweckgebundene Einnahme von 500,00 € für den Bereich Schulsozialarbeit Schillerschule.

III. Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden. Letztmalig hat der Gemeinderat am 15.12.2022 über die Annahme von Spenden entschieden.

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde die Spende von 500,00 € für die Schulsozialarbeit der Schillerschule erhalten.

Ergänzend möchten wir auf die nichtöffentliche Anlage 8465-2 verweisen, in dieser die gesamten Spenden 2022 nochmals zur Information dargestellt sind.